



# **Habilitationsordnung**

## **für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften**

### **der Universität Bayreuth**

#### **vom 30. Juni 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Grundsätzliches .....	2
§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren .....	2
§ 3 Mitwirkungsrechte .....	2
<b>2. Annahmeverfahren</b> .....	3
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme.....	3
§ 5 Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	3
§ 6 Formale Prüfung des Antrags.....	4
§ 7 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	4
<b>3. Durchführung des Habilitationsverfahrens</b> .....	5
§ 8 Fachmentorat.....	5
§ 9 Feststellung der Habilitationsleistungen .....	6
§ 10 Zwischenevaluierung .....	7
§ 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren.....	7
§ 12 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	9
§ 13 Urkunde.....	9
§ 14 Einsichtsrecht .....	10
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	10

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Grundsätzliches

<sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>3</sup>Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften durch eine Professur vertreten sein. <sup>4</sup>Das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, kann auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fakultätsrat über das engere Fachgebiet hinaus definiert werden.

### § 2

#### Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

<sup>1</sup>Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken; sie oder er führt die Habilitationsakte.

### § 3

#### Mitwirkungsrechte

<sup>1</sup>Nach Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 6 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Professorinnen und Professoren im Sinne des Satzes 1 sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. <sup>3</sup>Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

## 2. Annahmeverfahren

### § 4

#### Voraussetzungen für die Annahme

<sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands;
- b) die Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen;
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion und durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen nachgewiesen wird;
- d) pädagogische Eignung.

<sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

### § 5

#### Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand

<sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. die nach § 4 Satz 1 Buchstaben b) und c) erforderlichen Nachweise;
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt;
4. ein Bericht über die Forschungsarbeiten sowie von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;

5. ein Schriftenverzeichnis;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
7. Eine Erklärung, dass
  - a) die Bewerberin oder der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
  - b) die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
  - c) der Bewerberin oder dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen;
8. ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats;
9. eine Bestätigung über das Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung, in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Universität, die oder der auch Mitglied des Fachmentorats sein sollte.

## § 6

### Formale Prüfung des Antrags

<sup>1</sup>Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5, legt ihn die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung vor. <sup>2</sup>Andernfalls setzt sie oder er der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

## § 7

### Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) <sup>1</sup>Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren der Fakultät gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG stimmberechtigt mit. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend

- ist. <sup>5</sup>§ 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. <sup>6</sup>Mit dem Bescheid über die Annahme beginnt das Habilitationsverfahren. <sup>7</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a, b und c nicht erfüllt sind oder;
  - b) eine der Voraussetzungen nach § 5 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a, b oder c vorliegt.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a, b und c nicht mehr erfüllt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

### 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

#### § 8

#### Fachmentorat

- (1) <sup>1</sup>Nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen umgehend ein Fachmentorat. <sup>2</sup>Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mentoratsmitglieder müssen Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein (Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät sein. <sup>5</sup>Zur Wahrung der interdisziplinären Belange sollen nicht mehr als zwei Mitglieder dasselbe Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird. <sup>6</sup>Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören. <sup>7</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Mentorats.

- (2) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Fachmentorats aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Fortberufung, Krankheit oder Tod, bestellt der Fakultätsrat einen Ersatz. <sup>2</sup>Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. <sup>2</sup>Bei Entscheidung des Fachmentorats sind geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

## § 9

### Feststellung der Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat im Habilitationsverfahren den Nachweis zu erbringen für
  1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein kohärentes Forschungsthema erkennen lassen.
  2. die pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbstständige und erfolgreiche Durchführung von Lehrveranstaltungen, wozu ihr oder ihm die Fakultät Gelegenheit gibt, durch die Anleitung von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung auf Tagungen und Kongressen. Die Habilitandin oder der Habilitand soll dabei in dem von ihr oder ihm vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden erbringen. Sie oder er legt eine Übersicht zu den Leistungen in der Lehre einschließlich den Ergebnissen aus der Lehrevaluation im Sinne des Art. 40 BayHIG vor.
  3. eine ausreichende Breite an wissenschaftlichen Kenntnissen durch einen öffentlichen Vortrag zu einem aktuellen Thema des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, mit anschließender Diskussion. Das Thema des öffentlichen Vortrags wird auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fachmentorat festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer monographischen oder einer kumulativen Habilitationsschrift. <sup>2</sup>Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer umfangreichen Synthese versehen werden. <sup>3</sup>Das

Thema der Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung entnommen sein. <sup>4</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem Fachgebiet bringen und insbesondere den Eigenanteil der Autorin oder des Autors erkennen lassen. <sup>5</sup>Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>6</sup>Wissenschaftliche Leistungen, die bereits als Studienabschlussarbeit oder Dissertation eingereicht wurden, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

- (3) <sup>1</sup>Habilitandinnen oder Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Universität Bayreuth sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

## § 10

### Zwischenevaluierung

- (1) <sup>1</sup>Auf Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen, führt das Fachmentorat spätestens nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Hierzu findet eine nicht-öffentliche wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern des Fachmentorats statt, der ein öffentlicher Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden über ihre oder seine Forschungstätigkeit vorausgeht.
- (2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen auf Grundlage der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>2</sup>Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. <sup>3</sup>In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 11

### Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Für die abschließende Bewertung sind dem Fachmentorat von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorzulegen:
- a) Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 5;
  - b) fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1;
  - c) die Übersicht zu den Leistungen in der Lehre nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.

- (2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und des Fachgebietes entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats fertigt dazu ein schriftliches Gutachten an. <sup>3</sup>Die anderen Mentorinnen und Mentoren sind ebenfalls berechtigt, schriftliche Gutachten abzugeben. <sup>4</sup>Weiterhin werden zwei Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern eingeholt, die außerhalb der Universität Bayreuth auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie der Dekanin oder dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung anerkannt wird. <sup>6</sup>Die Dekanin oder der Dekan gibt den Professorinnen und Professoren gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Gutachten.
- (3) Befürwortet das Fachmentorat unter Einbeziehung der eingegangenen Gutachten eine Fortführung des Verfahrens, setzt es im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan einen Termin für den Vortrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 fest und kommt anschließend zu einem Vorschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>3</sup>Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 Satz 2 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Im Falle einer Aufhebung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. <sup>3</sup>Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

## § 12

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. <sup>4</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen

## § 13

### **Urkunde**

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt, in der das Fachgebiet der Lehrbefähigung bezeichnet ist und die das Datum der Feststellung nach § 11 Abs. 4 und 5 trägt. <sup>2</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.

- (2) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der oder des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

## § 14

### Einsichtsrecht

<sup>1</sup>Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens kann die oder der Habilitierte oder die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in die im Habilitationsverfahren eingeholten Gutachten nehmen, die im Dekanat in anonymisierter Form für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

## § 15

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 16. November 2019 (AB UBT 2019/063) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A 3610 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.